



BI GiesenSchacht e.V.

31180 Giesen, 05.12.2016

OT Ahrbergen

Platanenhof 5

bigiesenschacht@gmail.com

<http://bi-giesenschacht.de/>

- offener Brief -

Sehr geehrter Herr Levonen,
sehr geehrte Ratsmitglieder,

die BI GiesenSchacht e.V. (BI) beteiligt sich aktiv an dem Planfeststellungsverfahren des LBEG zur Wiedereröffnung des Hartsalzwerkes Siegfried Giesen und vertritt zudem in diesem Zusammenhang den Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz e.V. (LBU) als TöB.

Die K+S Kali GmbH beantragt im Planfeststellungsverfahren (Stand Feb. 2015) und der 1. Planänderung (Stand Nov. 2016) eine Einleitungserlaubnis für Salzabwässer in die Innerste.

Hierzu ist der Landkreis Hildesheim als zuständige Fachbehörde durch das LBEG aufgefordert worden, Einvernehmen herzustellen und eine wasserrechtliche Erlaubnis zu formulieren.

Ein Sachstandsbericht vom Dezernat 2, FD 205 mit Datum 26.05.2016 wurde dem Ausschuss für Bildung, Kreisentwicklung, Bau und Umwelt für die Sitzung am 07.06.2016 zur Verfügung gestellt. Eine ausreichende / abschließende Erörterung hat, aufgrund der einleitenden Information von Herrn Basse, dass dem LBEG seitens K+S weitere Gutachten angekündigt wurden und somit eine erneute öffentliche Auslegung erfolgt, in der Sitzung nicht stattgefunden.

Z.Zt. liegen die geänderten Unterlagen öffentlich aus.

Vor diesem Hintergrund möchten wir folgende Punkte noch einmal in den Vordergrund stellen:

1. Gemäß Planung beantragt K+S Überwachungswerte für Chlorid in Abhängigkeit der definierten Betriebsphasen zwischen 200 mg/l und 400 mg/l. Die der-



zeitige Konzentration für Chlorid liegt laut Messungen von K+S bei durchschnittlich 140 mg/l. Lt. Auskunft NLWKN¹ ist eine Chlorid-Belastung von 140mg/l als 90%-Perzentil als deutliche Belastung einzustufen. Gemäß Gutachten für die Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) wird eine Chlorid-Belastung von nur 40-90 mg/l als Schwellenwert genannt. Die von K+S beantragten Überwachungswerte liegen weit darüber. Eine Verschlechterung über den heutigen Istwert hinaus ist nicht hinzunehmen.

2. Bei dem vorgesehenen Produktionsverfahren (ESTA-Verfahren) werden Chemikalien (u.a. Glykolsäure, Salizylsäure, Ammoniumacetat) eingesetzt, die über das Entsorgen auf der Halde auch in die Haldenabwässer und in deren Folge in die Innerste gelangen. Ihre Verträglichkeit mit der Umwelt ist zu prüfen und ggf. zu begrenzen.
3. Zusätzlich bitten wir um eine eigenständige Prüfung, für welche weiteren Stoffe (z.B. Kalium und Magnesium) Überwachungswerte definiert werden müssen, ohne ausschließlich den Antragstext zu übernehmen.
4. Bei der Beurteilung einer Einleitungserlaubnis wird der Begriff „Stand der Technik“ kontrovers ausgelegt. Aus Sicht LBU / BI gibt es zum „Stand der Technik“ im Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) klare Aussagen, die von den vorliegenden Antragsunterlagen nicht erfüllt werden können. (siehe Ausführungen im Anhang)
5. Aus aktuellen Informationen der Medien ist zu entnehmen, dass K+S beabsichtigt, Salzabwässer aus Produktionsstätten in Hessen und Thüringen im Werk Sehnde einzubringen. LBU / BI erwarten vom Landkreis Hildesheim, dass eine Einleitung von standortfremden Salzabwässer aufgrund einer evtl. nicht ausgenutzten Einleitgenehmigung in die Innerste untersagt wird.
6. Die noch bis 2023 geltende Einleitgenehmigung² ist umgehend zu widerrufen, da sich die Voraussetzungen (s. Begründung), Regeln der Technik, wie im Planfeststellungsverfahren dargestellt, erheblich weiterentwickelt haben:
 - a. Es stehen Verfahren zur Entsalzung von Halden- und Produktionsabwässern (K-UTEC) zur Verfügung.

¹ Schreiben an die Gemeinde Wathlingen v. 3.12.2015

² Bergamt Hannover, Gesch.-Nr..W 5021-3.62-II-12/94 VII



- b. Es stehen Verfahren zur Haldenabdeckung zur Verfügung, siehe Bergwerk in Sehnde.
- c. Es stehen Verfahren zum Rückbau der Halden zur Verfügung, s. Iberpotash.
- d. Kühlwässer werden nicht mehr eingeleitet.

Unter Nennung vorgenannter Aspekte erwarten LBU / BI, dass eine wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung salzhaltiger Abwässer den Vorgaben der WRRL, der Grundwasserverordnung und Oberflächengewässerverordnung einschl. der jeweils anstehenden Änderungen genüge tut, sowie das Verschlechterungsverbot und Verbesserungsgebot gegenüber dem Status quo unter Berücksichtigung der modifizierten Zustandsklassentheorie gemäß Entscheidung EuGH aus 2015 als Mindestanforderung eingehalten wird.

Wir erachten es für dringend erforderlich, dass bei der Entscheidung über eine Einleitgenehmigung die gewählten Vertreter des Landkreises eingebunden werden und das Thema öffentlich diskutiert wird.

Ihrer Stellungnahme sehen wir interessiert entgegen.

Mit freundlichen Grüßen

BI GiesenSchacht e.V.

Kopie:
Fraktionen des Kreistages
Gemeinde Giesen
LBEG
Presse



Anlage:

(Auszug aus unserer Stellungnahme im Rahmen des PFV)

Im Wasserhaushaltsgesetz (WHG) als Umsetzung der WRRL ist der Stand der Technik definiert. Eine Einleitung, die diesem Stand nicht entspricht, ist nicht genehmigungsfähig, dies gilt auch dann, wenn die Einleitung als solche genehmigungsfähig wäre.³

Dabei definiert der WHG §3 Abs. 11. den Stand der Technik als den „Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme zur Begrenzung von Emissionen in Luft, Wasser und Boden, zur Gewährleistung der Anlagensicherheit, zur Gewährleistung einer umweltverträglichen Abfallentsorgung oder sonst zur Vermeidung oder Verminderung von Auswirkungen auf die Umwelt zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt gesichert erscheinen lässt; bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere die in der Anlage 1 aufgeführten Kriterien zu berücksichtigen;“⁴

Des Weiteren regelt der WHG §57 die „Einleiten von Abwasser in Gewässer

(1) Eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Direkteinleitung) darf nur erteilt werden, wenn

1. die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist, Anlage 1 (zu §3 Nummer 11)“⁵

In der Anlage 1 zum WHG werden die Kriterien zur Bestimmung des Standes der Technik definiert.⁶

Die nachfolgende Tabelle stellt das Vorhaben den Formulierungen im WHG gegenüber:

WHG, Anlage 1	fortschrittlich	rückständig
zu 1.: Einsatz abfallarmer Technologie	Eingesetzte Verfahren zum Abbau der Halden in Spanien und Verfahren der K-UTEC. Friststoßbau mit Trockenversatz in steiler Lagerung ⁷	
zu 3.: Förderung der Rückgewinnung und Wiederverwertung der bei den einzelnen	Haldenabbau mittels Vakuumkristallisation (Verfahren wird nicht nur im Kalibergbau eingesetzt);	Haldenaufwurf

³ Vgl.: Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz- WHG) http://www.gesetze-im-internet.de/whg_2009/3.html (Zugriff 19.11.2016 13:13)

⁴ Quelle: http://www.gesetze-im-internet.de/whg_2009/3.html Zugriff 19.11.16 13:20

⁵ Quelle: http://www.gesetze-im-internet.de/whg_2009/57.html Zugriff 19.11.16 13:23

⁶ Vgl.: http://www.gesetze-im-internet.de/whg_2009/anlage_1.html Zugriff 19.11.16 13:33

⁷ H. Rauche, Die Kaliindustrie im 21. Jahrhundert, 2015, S. 239



WHG, Anlage 1	fortschrittlich	rückständig
Verfahren erzeugten und verwendeten Stoffe und gegebenenfalls der Abfälle	Eingesetzte Verfahren zum Ab-/Rückbau der Halden in Spanien und Verfahren der K-UTEK.	
zu 4.: vergleichbare Verfahren, Vorrichtungen und Betriebsmethoden, die mit Erfolg im Betrieb erprobt wurden	Anwendung schneidender Technik; insbesondere schneidende Technik in steiler Lage in Kanada; 84% schneidende Gewinnung in der Kaliindustrie ⁸	Bohren und Sprengen außerhalb des Carnallit; 16% Bohren u. Sprengen
	Eingesetzte Verfahren zum Ab-/Rückbau der Halden in Spanien und Verfahren der K-UTEK	
	Einsatz der Abdeckungen für Deponien	Eigens entwickelte Verfahren zu Abdeckung der Halde mit Industrierückständen (Deponie für die Schwerindustrie)
zu 6.: Art, Auswirkungen und Menge der jeweiligen Emissionen	Keine Sprengerschütterungen, Keine Nitrosegase, keine Halde weniger Staubemissionen	Erschütterungen, Nitrosegase, Halde, Staubemissionen
zu 8.: die für die Einführung einer besseren verfügbaren Technik erforderliche Zeit	Schneidende Gewinnung weltweit eingeführt Abdeckung der Halde nach Deponierecht eingeführt	die für die Einführung der schneidenden Technik benötigte Zeit wurde nicht ermittelt, da die Technik nicht hinreichend beachtet wurde. Hier raus lässt sich ableiten, dass der Willen zur Weiterentwicklung fehlt oder aber die Kompetenz das Verfahren entsprechend zu würdigen.
zu 9.: Verbrauch an Rohstoffen und Art der bei den einzelnen Verfahren verwendeten Rohstoffe (einschließlich Wasser) sowie Energieeffizienz	Lagerstättenschutz durch vollständigen Abbau;	Anbaubank (E1 Abb. 53) (Verschwendung von Rohstoffen, die im Berg verbleiben, ohne jemals im Nachgang gefördert werden zu können.

⁸ H. Rauche, Die Kaliindustrie im 21. Jahrhundert, 2015, S. 111